

**GO** Geschäftsordnung (GO) der Landesmitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND Hessen

Gremium: Landesvorstand  
 Beschlussdatum: 16.02.2020  
 Tagesordnungspunkt: TOP 2 Formalia

**§ 1 Allgemeines**

2 Diese Geschäftsordnung der Landesmitgliederversammlung enthält ergänzende  
 3 Regelungen zu der Satzung der GRÜNEN JUGEND Hessen. Sie regelt den Ablauf der  
 4 Landesmitgliederversammlung.

**§ 2 Tagungsleitung**

6 (1) Die Mitglieder der Landesmitgliederversammlung wählen zu Beginn eine  
 7 Tagungsleitung.

8 In die Tagungsleitung müssen mindestens zur Hälfte Frauen\* gewählt werden. Die  
 9 Wahl der Tagungsleitung erfolgt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit.  
 10 Eine konstruktive Abwahl kann jederzeit mit absoluter Mehrheit vorgenommen  
 11 werden.

12 (2) Die Tagungsleitung leitet die Sitzung, nimmt inhaltliche Anträge und Anträge  
 13 zur Geschäftsordnung entgegen, befindet über deren Zulässigkeit, führt eine  
 14 Redeliste, erteilt und entzieht das Wort und leitet die Wahlen. Die  
 15 Tagungsleitung kann für die Protokollführung und für die Durchführung der Wahlen  
 16 Helfer\*innen bestimmen, die die Mitgliederversammlung in offener Abstimmung mit  
 17 einfacher Mehrheit bestätigen muss.

18 (3) Die Tagungsleitung hat bei der Diskussionsleitung ein Verfahren zu wählen,  
 19 dass das Recht von Frauen\* auf die Hälfte der Redebeiträge und Fragen während  
 20 der Versammlung gewährleistet, gegebenenfalls auch die Führung getrennter  
 21 Redelisten. Nach dem letzten Beitrag von FIT\*-Personen kann die Diskussion auf  
 22 Antrag durch ein FIT\*-Votum weitergeführt werden.

23 (4) Die Tagungsleitung schlägt der Versammlung bei entsprechenden TOPs eine  
 24 Anzahl von Debattenbeiträgen vor. Meldungen zu Debattenbeiträgen können zu  
 25 Beginn und während des jeweiligen TOPs eingeworfen werden. Es gibt zwei  
 26 verschiedene Einwurfe, eine Urne ist für Redebeiträge von FIT\*-Personen und eine  
 27 Urne ist für Redebeiträge von allen Personen vorbestimmt. Anschließend werden  
 28 die Debattenbeiträge abwechselnd gelost, wobei aus dem Einwurf der FIT\*-Personen  
 29 zuerst gezogen wird.

30 (5) Inhaltliche Fragen sind nur schriftlich zu stellen und unverzüglich bei der  
 31 Tagungsleitung einzureichen.

32 (6) Während der Wahlgänge dürfen keine Kandidat\*innen der Tagungsleitung  
 33 angehören.

34 (7) Die Tagungsleitung übt das Hausrecht aus, trägt für den ungestörten Ablauf  
 35 der Mitgliederversammlung Sorge und kann Personen, die den Fortgang der  
 36 Mitgliederversammlung erheblich und auf Dauer stören, aus der  
 37 Mitgliederversammlung ausschließen.

**§ 3 Wahlen**

39 (1) Bei Wahlen ist gewählt, wer

40 - im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit erhält,

41 - im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit erhält.

42 Haben im zweiten Wahlgang mehrere Kandidat\*innen die gleiche Anzahl von Stimmen,

43 so ist eine Stichwahl durchzuführen. Haben dann immer noch mehrere

44 Kandidat\*innen die gleiche Stimmenzahl, so entscheidet das von der Tagesleitung

45 zu ziehende Los.

46 (2) Gibt es für ein Amt nur eine\*n Bewerber\*in, so ist mit "Ja" und "Nein" zu

47 dieser Person abzustimmen. Diese Person ist gewählt, wenn

48 - im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf "Ja"

49 entfällt,

50 - im zweiten Wahlgang mehr "Ja"- als "Nein"-Stimmen abgegeben werden.

51 Werden im zweiten Wahlgang nicht mehr "Ja"- als "Nein"-Stimmen abgegeben, so ist

52 die\*der Bewerber\*in abgelehnt.

53 (3) Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang erledigt werden. Zur

54 besseren Vertretung von Minderheiten kann dabei das Stimmrecht so geregelt

55 werden, dass die Stimmzahl auf 2/3 der in einem Wahlgang zu wählenden

56 Amtsträger\*innen beschränkt wird; es gilt das Quorum wie bei Absatz (1).

57 (4) Ungültige Stimmen werden nicht als abgegebene Stimmen gewertet und aus

58 diesem Grund nicht in die Berechnung des Quorums (siehe Absatz (1)) einbezogen.

59 (5) Kandidat\*innen haben die Möglichkeit sich 3 Minuten vorzustellen. Bei der

60 Vergabe von Voten haben die Kandidat\*innen 5 Minuten Zeit für ihre Vorstellung.

61 Im Anschluss werden 6 Fragen zugelassen. Für die Beantwortung haben die

62 Kandidat\*innen pro gestellter Frage eine Minute Zeit.

63 (6) Die Auszählkommission besteht aus acht Personen, die der Sitzung beiwohnen.

64 Die Auszählkommission muss mindestens zur Hälfte aus Frauen\* bestehen.

#### 65 **§ 4 Geschäftsordnungsanträge**

66 (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann nach jedem Redebeitrag einen Antrag zur

67 Geschäftsordnung stellen. Es zeigt dies durch Meldung mit beiden Händen an.

68 Während eines Redebeitrages oder einer Abstimmung sind Geschäftsordnungsanträge

69 nicht zulässig.

70 (2) Anträge zur Geschäftsordnung können u. a. sein:

71 - Antrag auf Schluss der Redeliste,

72 - Antrag auf sofortiges Ende der Debatte,

73 - Antrag auf sofortige Abstimmung,

74 - Antrag auf Vertagung,

75 - Antrag auf Redezeitbegrenzung,

76 - Antrag auf nach Geschlechtern quotierte Redeliste,

77 - Antrag auf Auszeit (Pause),

78 - Antrag auf Ablösung der Tagungsleitung,

79 - Antrag auf ein Frauenforum,

80 - Antrag auf Nichtbefassung eines Antrages.

81 (3) Die\*der Antragsteller\*in begründen ihren\*seinen Antrag in einem Redebeitrag  
82 von maximal drei Minuten. Danach wird eine ebenfalls maximal dreiminütige  
83 Gegenrede zugelassen. Danach wird über den Antrag mit einfacher Mehrheit  
84 entschieden. Meldet sich niemand zur Gegenrede, so gilt der Antrag als  
85 angenommen.

#### 86 **§ 5 Tagesordnung**

87 Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird eine Tagesordnung mit einfacher  
88 Mehrheit beschlossen. Sie kann im weiteren Verlauf mit einer 2/3-Mehrheit  
89 geändert werden.

#### 90 **§ 6 Anträge**

91 (1) Inhaltliche Anträge sollen nach Möglichkeit so rechtzeitig der  
92 Landesgeschäftsstelle vorliegen, dass sie allen Mitgliedern mit der Einladung  
93 zugeleitet werden können.

94 (2) Zu Beginn der Landesmitgliederversammlung legen die anwesenden Mitglieder  
95 einen Antragsschluss mit einfacher Mehrheit fest.

96 (3) Anträge werden mit einfacher Mehrheit beschlossen. Bei Stimmgleichheit ist  
97 ein Antrag abgelehnt.

98 (4) Anträge müssen in gegenderter Form gestellt werden, das heißt, es müssen  
99 stets alle Geschlechter im Antragstext berücksichtigt werden.

#### 100 **§ 7 Rückholanträge**

101 Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auf Antrag eines stimmberechtigten  
102 Mitgliedes mit nächst höherer Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgehoben  
103 werden.

#### 104 **§ 8 Schlussbestimmungen**

105 (1) Diese Geschäftsordnung kann nur mit absoluter Mehrheit von der  
106 Mitgliederversammlung beschlossen, geändert oder aufgehoben werden.

107 (2) Sie tritt mit Beschlussfassung durch die Landesmitgliederversammlung am  
108 07.03.2020 in Kraft.